

**Fall 95**

V lieferte dem Weinhändler K in zwei Partien 470 Flaschen der Marke "Sankt Georgen Auslese". 200 Flaschen der ersten Partie waren erst durch Glykollzusatz "Auslese" geworden, während 270 Flaschen wirklich Auslese waren. Acht Monate nach Lieferung der zweiten Partie stellte K fest, dass die erste Partie aus Glykolwein bestand. Da inzwischen der Weinskandal bekannt geworden war, waren alle Flaschen unverkäuflich. K verweigerte daher jede Zahlung an V.

(Vgl. BGH NJW 1989, 218)

**Fall 96**

V verkaufte dem K für 2,8 Millionen DM ein vermietetes Hausgrundstück mit der Zusicherung, dass der Mieter von einer Verlängerungsoption keinen Gebrauch gemacht habe, was aber nicht stimmte. Daher widersprach der Mieter erfolgreich der von K ausgesprochenen Kündigung. Danach bot V dem K die Rückabwicklung des Vertrages an. K lehnte dies ab und verkaufte das Grundstück für 3 Millionen DM weiter. Unvermietet hätte es aber 800.000,-DM mehr gebracht. Hierfür verlangt er Schadensersatz.

(Vgl. BGH NJW 1998, 534)

**Fall 97**

B bekam von V Dachziegel geliefert, mit denen er seinen Neubau eindecken ließ. Bald darauf zeigten sich Risse in den Ziegeln, weshalb V rechtskräftig zur Wandelung verurteilt worden ist. B verlangte deshalb von V, das Dach abzudecken. Nachdem V sich geweigert hat, ließ B das Dach auf eigene Kosten abdecken. Er verlangt von V die Kosten der vergeblichen Eindeckung und der Abdeckung.

(Vgl. BGH NJW 1983, 1479)

**Fall 98**

V veräußerte in einem notariellen Vertrag an K seine Anteile als alleiniger Gesellschafter der G-GmbH zu 2,2 Millionen DM. In Wahrheit hatten V und K einen 250.000,-DM höheren Preis vereinbart. Die Differenz übergab K dem V bar. Nach dem Vertrag sollte die dingliche Rechtsänderung unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Kaufpreiszahlung stehen. V übergab dem K alsbald das Unternehmen und bestellte den K zum Geschäftsführer der GmbH. Danach kam es zu Auseinandersetzungen zwischen K und V wegen der beim Kauf vorgelegten Bilanzen. Deshalb widerrief V ein Jahr nach dem Vertrag die Erteilung der Geschäftsführungsbefugnis an K und führte das Unternehmen wieder selbst. Durch Manipulationen und Verlagerungen des Betriebsvermögens wirtschaftete er die GmbH zu einer leeren Hülle herunter. Gegen K erhob er Klage auf Zahlung des Kaufpreises. Im Prozeß verzichtete er auf die vertraglich vereinbarte Bedingung.

(Vgl. BGH NJW 1998, 2360)